

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stellen. Wir wären der italienischen Regierung sehr verbunden, falls sie ihren Einfluß in Cetinje geltend machen würde, um Montenegro, dessen Haltung übrigens von jener der Belgrader Regierung wesentlich verschieden ist und welches selbst üble Erfahrungen mit Serbien exportierten Bomben gemacht hat, anläßlich unserer Konversation mit Belgrad zu vollkommener Ruhe zu bestimmen.

Im Sinne vorstehender Ausführungen habe ich mich auch dem italienischen Botschafter gegenüber geäußert.

2.

Graf Berchtold an Herrn von Mérey.

Erlaß.

Wien, am 20. Juli 1914.

Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die königlich italienische Regierung für den Fall einer kriegerischen Komplikation zwischen uns und Serbien versuchen wird, den Artikel VII des Dreibundvertrages¹⁾ in einem weder dem Geiste noch dem Wortlaute konformen Sinne zu interpretieren und einen Anspruch auf Kompensationen zu erheben.

In der Anlage erhalten Euer Exzellenz schon jetzt eine Notiz, deren Inhalt Hochdieselben zur Richtschnur zu dienen hat, um einer allenfalls von Marchese di San Giuliano gesprächsweise vorgebrachten italienischen Interpretation des obgenannten Artikels entgegenzutreten zu können.

Beilage.

Notiz.

Mit einer eventuell notwendig werdenden Kriegserklärung an Serbien verfolgt Österreich-Ungarn keineswegs die Absicht, territoriale Erwerbungen zu machen. Die Monarchie hat vielmehr lediglich die Erreichung des in ihrer Note an die Belgrader Regierung entwickelten Zieles vor Augen, nämlich in ihrer normalen friedlichen Entwicklung durch keine vom benachbarten Königreiche genährte staatsfeindliche Propaganda gestört zu werden.

Wenn die Monarchie bei einem Kriege mit Serbien auch nicht auf Landerwerb ausgeht, so bringt doch die Natur des Krieges die Verlegung der Operationsbasis auf serbisches Territorium mit sich und muß damit gerechnet werden, daß, wenn auch Serbien — sei es im Laufe der Mobilisierung, sei es bald nach Beginn der Operationen — sich zur Nachgiebigkeit entschließen sollte, eine provisorische Besetzung serbischen Gebietes insolange aufrechterhalten bleibt, als nicht die geforderten Garantien geleistet und die durch Serbiens ursprüngliches Refus der Monarchie erwachsenen Mobilisierungs-, respektive Kriegskosten gezahlt sind.

¹⁾ Vide Anhang Nr. 1.